

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

---

Nr. 16

Schafflund, 18.04.2019

49. Jahrgang

---

Seite 114                      Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund  
- Änderung des Zeitpunktes der Sitzung –

Seite 115                      Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby  
- Änderung wegen Berichtigung der Nummerierung –

### ***Bekanntmachungen:***

Seite 116                      Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und  
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum  
Europäischen Parlament am 26.05.2019

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de).

**Änderung des Zeitpunktes der Sitzung**  
**Der Termin Mittwoch 24.04.2019 entfällt!**

**Sitzung der Gemeindevertretung**

der Gemeinde Böxlund

**Zeitpunkt der Sitzung:**

Dienstag, 23.04.2019 um 20:00 Uhr

**Ort der Sitzung:**

Wohnung des Bürgermeisters  
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 10.04.2019
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.04.2019
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
  - **Einwohnerfragestunde** -
9. Vereidigung des Wehrführers der FFW Jardelund-Böxlund
10. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe des Kita-Wesens auf den Schulverband Medelby – 1. Nachtrag zum öffentlich – rechtlichen Vertrag von 1992
11. Verschiedenes

Böxlund, den 12.04.2019

Gemeinde Böxlund  
- Der Bürgermeister -  
gez. Michael Brodal

**Änderung wegen Berichtigung der Nummerierung!**

**Sitzung der Gemeindevertretung**

**der Gemeinde Weesby**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Dienstag, 23.04.2019, 20:00 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Gemeindehaus Weesby  
Grüner Weg 2, 24994 Weesby**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 26.03.2019
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.03.2019
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
  - **Einwohnerfragestunde** -
8. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe des Kita-Wesens auf den Schulverband Medelby – 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag von 1992
9. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Kindergarten- und Schulkinderbeförderungskosten für das Schuljahr 2019/2020
10. Projekt Bildungshaus Medelby mit Kita  
hier: Sachstandsbericht
11. Verschiedenes

Schafflund, den 16.04.2019

Gemeinde Weesby  
Der Bürgermeister  
gez. Jan Jacobsen

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden **Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby**, werden in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Schafflund, Wahlamt, Zimmer 2, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Büro, in dem die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können, ist barrierefrei.  
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.  
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06.05.2019 bis zum 10.05.2019, spätestens am 10.05.2019 bis 12.00 Uhr**, beim Amt Schafflund, Wahlamt, Zimmer 2, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Schleswig-Flensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der EuWO **bis zum 05.05.2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO **bis zum 10.05.2019** versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden bzw. dort abgeben, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schafflund, den 15.04.2019



(Wilhelm Krumbügel)  
- Amtsvorsteher -